



**Satzung
des
Kreisverbandes
Bonn/Rhein-Sieg e.V.**

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Name, Sitz und Gebiet
- §2 Zweck und Aufgaben
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Erwerb der Mitgliedschaft
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft
- §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §7 Organe des Verbandes
- §8 Die Mitgliederversammlung
- §9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- §10 Der Vorstand
- §11 Kreisjugendausschuss
- §12 Ausschuss für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport)
- §13 Ausschuss für Pferdebetriebe
- §14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- §15 Auflösung des Verbandes



§1

Name, Sitz und Gebiet

Der Verband führt den Namen „Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V.; nachfolgend Verband“ genannt. Er hat seinen Sitz in Siegburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen. Das Verbandsgebiet ist identisch mit dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises und der kreisfreien Stadt Bonn.

- (1) Wenn diese Satzung Organe, Funktionsbezeichnungen oder ähnliches in der männlichen Form aufführt, ist – soweit möglich – die weibliche Form gleichermaßen gemeint, es sei denn, die Satzung bestimmt dort ausdrücklich etwas anderes.

§2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbands ist die Förderung des Pferdesports und der Jugendarbeit dazu. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verband ist Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. Durch die Mitgliedschaft im Verband sind die diesem angeschlossenen Vereine (als ordentliche Verbandsmitglieder) und Pferdebetriebe (als außerordentliche Verbandsmitglieder) Mitglied im Pferdesportverband Rheinland e.V.
- (3) Der Verband hat im Rahmen der von ihm verfolgten Zwecke auch die Ziele des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. im Verbandsgebiet zu fördern und die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes durchzuführen.
Zu den Zwecken des Verbandes gehören insbesondere:
 - a) Die Interessenvertretung der ihm angeschlossenen Vereine.
 - b) Die Förderung der verantwortlichen und artgerechten Ausbildung am und mit dem Pferd unter besonderer Berücksichtigung der Jugend.
 - c) Die Förderung des Pferdesports auf breiter Ebene.
 - d) Die Förderung eines schonenden Umgangs mit Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der Ausübung des Pferdesports und der Haltung von Pferden.



- e) Die Förderung des Tierschutzes.
- f) Die Förderung der Pferdehaltung.
- g) Die Aufrechterhaltung des Rechts am Reiten im Wald und in der freien Landschaft zum Zwecke der Erholung im Rahmen der geltenden Gesetze.
- h) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Kreisverband können als Mitglieder angehören:
 - a) Ordentliche Mitglieder.
 - b) Pferdebetriebe als außerordentliche Mitglieder.
 - c) Fördernde Mitglieder.
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können die im Verbandsgebiet ansässigen Pferdesportvereine und Sportvereine sein, die eine Reit-, Fahr- und/oder Voltigierabteilung auf Dauer angelegt unterhalten; hierzu zählen auch Vereine mit anderen Reitweisen. Die Vereine müssen als juristische Personen im Register eingetragen sein.
- (3) Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein, die sich um die Förderung des Verbandes und seiner Arbeit oder des Pferdesports allgemein besonders verdient gemacht haben. Fördernde Mitglieder können Personen und Vereinigungen von Personen werden, wenn sie die Aufgaben des Verbandes unterstützen wollen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft nach §3 Abs. 1 a) und c) ist ein schriftliche Antrag an den Vorstand des Verbandes – gegebenenfalls auf von diesem dafür bestimmten Vordrucken – zu stellen.
- (2) Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Hat der Antragende seinen Sitz in derselben politischen Gemeinde oder Stadt wie ein Mitglied des Verbandes nach §3 Abs. 1 a), muss dieses vor einer Annahme des Antrags gehört werden.
- (3) Gegen die Entscheidung nach Abs.2 kann jedes Mitglied des Verbandes und der Antragende binnen eines Monats nach Kenntnis der Entscheidung beim Vorstand zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung



einlegen; diese muss eine Begründung enthalten. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig. Die Gründe für die Entscheidung sollen dem davon nachteilig Betroffenen mitgeteilt werden; dies gilt für Entscheidungen nach Abs. 2 entsprechend.

- (4) Mit dem Zugang der Annahme an den Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft im Verband. Die Mitglieder nach Abs. 3 Abs. 1 a) erlangen die Mitgliedschaft beim Pferdesportverband Rheinland e.V., Landessportbund e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nur über die Mitgliedschaft beim Verband.
- (5) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied gemäß §3 Abs. 1 b) ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. zu stellen; dieser entscheidet nach den Bestimmungen seiner Satzung.
- (6) Der Erwerb der Ehrenmitgliedschaft nach §3 Abs. 1 d) und Abs. 3 erfolgt durch Benennung durch die Mitgliederversammlung und Annahme derselben durch das Ehrenmitglied.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürliche Personen durch den Tod,
 - b) bei juristischen Personen und Pferdebetrieben durch deren Auflösung,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt muss schriftlich – bei juristischen Personen durch den oder die gesetzlichen Vertreter unterzeichnet – unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorsitzenden des Verbandes, bei außerordentlichen Mitgliedern gegenüber dem Pferdesportverband Rheinland e.V. erklärt werden.
- (3) Eine Auflösung im Sinne des Absatzes 1 b) liegt dann vor, wenn entweder die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind oder bei Pferdebetrieben diese nicht mehr bestehen; die Beweislast für das Bestehen liegt beim Pferdebetrieb.
- (4) Ausschlussgründe sind:
 - a) Nichtzahlung des Beitrages über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr trotz zweier schriftlicher Zahlungsaufforderungen; die Übersendung mit einfachem Brief an die letzte dem Verband bekannte Adresse ist hierzu ausreichend.



- b) Unehrenhaftes oder verbandsschädigendes Verhalten des Mitglieds, hierbei kann das Verhalten eines Organs des Mitglieds diesem zugerechnet werden.
 - c) Schwere oder trotz Abmahnung wiederholte Verstöße gegen oder Nichtbeachtung von Mitgliedspflichten.
 - d) Andere in Bedeutung und Auswirkung a) bis c) vergleichbare Gründe.
- (5) Über einen Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern nach Abs. 4 a entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Hierzu ist der Versand mit einfachem Brief an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds ausreichend; die Bekanntgabe gilt mit Ablauf des dritten Werktages nach Aufgabe zur Post als erfolgt. §4 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (6) Im Übrigen – außer bei den außerordentlichen Mitgliedern – entscheidet die Mitgliederversammlung über einen Ausschluss. Vor deren Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied mit einer Begründung versehen schriftlich bekanntzugeben. Für die Bekanntgabe gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.
- (7) Über den Ausschluss außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Pferdesportverband Rheinland e.V. nach den Bestimmungen seiner Satzung.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder gemäß §3 Abs. 1 a) haben im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Satzung das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verband sowie auf die Teilnahme an seinen Einrichtungen und Veranstaltungen.
- (2) Die Mitglieder im Sinne des Abs. 1 sind verpflichtet,
- a) die Verbandssatzung einzuhalten und satzungsgemäße Anordnungen der Organe des Verbands zu befolgen,
 - b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten oder zu erbringen,
 - c) keinerlei Handlungen vorzunehmen, die dem Ansehen des Verbandes abträglich sind,
 - d) hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets, also auch außerhalb von Turnieren, die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, sie zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,



- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdehaltung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (3) Die Mitglieder im Sinne des Abs. 1 unterwerfen sich auf Turnieren der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung mit dem Namen des Betroffenen veröffentlicht werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO – Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.
- (4) Die Mitglieder im Sinne des Abs. 1 werden, soweit sie als juristische Person die Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 nicht unmittelbar selbst wahrnehmen können, durch Aufnahme derselben in ihre Satzung ihre Mitglieder zur Einhaltung verpflichtet.
- (5) Für Mitglieder nach §3 Abs. 1 c) und d) gelten die Absätze 1, 2 a), b) und d), 3 und 4 nur, wenn sie zugleich ordentliche Mitglieder sind. Auf außerordentliche Mitglieder finden nur Abs. 2a), c), d) und Abs. 4 Anwendung.

§7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.
- c) Der Jugendausschuss
- d) Der Ausschuss für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport).
- e) Der Ausschuss für Pferdebetriebe.

§8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder zugelassen. Juristische Personen werden gemäß dem Gesetz vertreten. Nichtmitglieder können zugelassen und beratend gehört werden.



(2) Stimmberechtigt sind:

- a) Die Mitgliedsvereine als ordentliche Mitglieder. Jeder Mitgliedsverein hat je angefangene einhundert ordentlicher Mitglieder eine Stimme, höchstens aber drei Stimmen. Mehrere Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Mitgliederzahl ist der 31. Januar des Jahres, in dem die Versammlung stattfindet. Das Mitglied muss seine Mitgliederzahl wahrheitsgemäß dem Verband mitteilen und auf Verlangen eine Überprüfung ermöglichen. Liegt die Mitteilung nicht bis zur Versammlung vor oder konnte sie nicht überprüft werden, hat das Mitglied nur eine Stimme.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, trifft sie ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei nicht oder ungültig abgegebene Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet; er setzt die Tagesordnung fest. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tage der Aufgabe zur Post bzw. Absenden der E-Mail und dem Tag der Versammlung mindestens zwei Wochen liegen müssen. Die Einladung gilt als binnen drei Tagen zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verband benannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse abgesandt worden ist. Anträge der Mitglieder müssen dann auf die Tagesordnung genommen werden, wenn sie vor dem Beginn dieser Frist dem Vorsitzenden vorliegen.

(5) Je Kalenderjahr – möglichst im ersten Vierteljahr – findet eine Mitgliederversammlung statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen werden; Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ladefrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden kann. Sie muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dazu ein schriftlicher Antrag von mindestens 1/3 der möglichen Stimmen aus der Mitgliedschaft vorliegt. Über die Versammlung ist eine Niederschrift von einem durch diese bestimmten Protokollführer zu fertigen, von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.



§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind neben den vom Gesetz vorgesehenen:

- a) Die Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer sowie Bestätigung der beiden Jugendwarte, des Beauftragten für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport) und des Vorsitzenden des Ausschusses für Pferdebetriebe und deren Stellvertreter.
- b) Entgegennahme des Jahresgeschäfts- und Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstands.
- c) Die Festsetzung von regelmäßig wiederkehrenden Beiträgen, Gebühren und Umlagen. Die Mitgliederversammlung kann auch einmalige Beiträge in Form von tätiger Mithilfe an Projekten des Verbandes, ersatzweise die Zahlung eines angemessenen Geldbetrages, festsetzen; hierbei kann auch nach bestimmten Mitgliedergruppen unterschieden werden.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes; in beiden Fällen ist eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- e) Enthebung des von ihr gewählten Vorstands oder einzelner von ihr gewählter Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern; hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
- f) Benennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Beschlussfassung über andere Angelegenheiten, wenn ihr diese vom Vorstand zu diesem Zweck vorgelegt werden.

§10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer, der gleichzeitig Schriftführer ist,
 - d) dem Sportwart,
und dem erweiterten Vorstand
 - e) dem Jugendwart und seinem Stellvertreter,
 - f) dem Beauftragten für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport) und seinem Stellvertreter,



g) dem Vorsitzenden des Ausschusses für Pferdebetriebe und seinem Stellvertreter.

Für die Vorstandsmitglieder zu c) und d) kann ein Stellvertreter gewählt werden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder zu a) bis einschließlich d) – ohne die zu c) und d) möglichen Stellvertreter – sind gesetzlicher Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbandes ist das Zusammenwirken von zwei Mitgliedern des Vorstands, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, erforderlich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder zu a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung, die zu e) von dem Jugendausschuss, die zu f) von dem Ausschuss für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport) und die zu g) von dem Ausschuss für Pferdebetriebe mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur auf den Ablauf der Amtszeit folgenden Mitglieder- oder Ausschussversammlung im Amt. Eine – auch mehrfache – Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist eine Nachwahl auf der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung oder Sitzung des jeweiligen Ausschusses vorzusehen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbands einschließlich der Verwaltung des Verbandsvermögens und erledigt die ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat in allen Ausschüssen des Verbands Sitz und eine Stimme. Dem Vorstand können von der Mitgliederversammlung Ausschüsse zur Unterstützung und Mitwirkung zur Seite gestellt werden. In diesen sind nur die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder stimmberechtigt.
- (5) Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen in der erforderlichen Anzahl unter Einhaltung einer angemessenen Frist ein und leitet diese. Auf Antrag mindestens dreier Vorstandsmitglieder muss er eine Sitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Geschäftsführer, anwesend sind.
- (6) Entscheidungen des Vorstands ergehen bei fehlendem Einvernehmen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des



Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen und den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB.
- (8) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung maximal in der jeweiligen gesetzlich gültigen Höhe der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Einkommenssteuergesetz) erhalten. Über die Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Mitglieder der angeschlossenen Vereine, aber auch Nichtmitglieder, können eine Aufwandsentschädigung oder Helfervergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG steuer- und sozialversicherungsfrei erhalten. Voraussetzung ist der persönliche jährliche Ehrenamtsfreibetrag.

§11

Kreisjugendausschuss

Die Jugend des Kreisverbandes führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Kreisverbandsjugendausschuss gibt sich dazu eine Verbandsjugendordnung, die alles Erforderliche, insbesondere seine Aufgaben und die Festlegung des von ihm vertretenen Personenkreises, im Rahmen dieser Satzung regelt. Der Ausschuss ist dem Vorstand im Sinne des §10 verantwortlich.

§12

Ausschuss für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport)

- (1) Der Ausschuss für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport) besteht aus den mit dieser Bezeichnung und Aufgabe gewählten Beauftragten der ordentlichen Mitglieder des Verbandes und dem Ausschussvorsitzenden und seinem Stellvertreter. Aufgaben des Ausschusses sind:
 - a) Wahl des Kreisverbandsbeauftragten für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport) und seines Stellvertreters. Eine - auch mehrfache - Wiederwahl ist möglich.



- b) Beratung der zu a) Genannten und der ordentlichen Mitglieder in allen Belangen der Erholung mit den Pferden im Wald, der freien Landschaft und im allgemeinen Straßenverkehr.
 - c) Mitwirkung und Koordinierung bei der Planung und Gestaltung von Freizeitreiterveranstaltungen.
 - d) Enthebung der zu a) Genannten von ihren Ämtern , wozu eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (2) Die Beschlüsse des Ausschusses – außer zu a) und b) – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand. Für die Sitzungen und das Verfahren des Ausschusses gelten die Absätze 3, 4 und 5 des §8 dieser Satzung sinngemäß.

§13

Ausschuss für Pferdebetriebe

- (1) Der Ausschuss für Pferdebetriebe besteht:
- a) Aus den Inhabern oder gesetzlichen Vertretern der Pferdebetriebe, soweit diese Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. sind und ihren Sitz im Verbandsgebiet nach §1 Abs. 1 haben. Sind mehrere natürliche oder juristische Personen Inhaber eines solchen Pferdebetriebs, können diese ihre Mitgliedschaft im Ausschuss nur einheitlich ausüben und müssen zu diesem Zweck einen Vertreter benennen.
 - b) Dem Ausschussvorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Aufgaben des Ausschusses sind:
- a) Wahl des Ausschussvorsitzenden und seines Stellvertreters für die Dauer von vier Jahren. Eine – auch mehrfache – Wiederwahl ist möglich.
 - b) Enthebung des Ausschussvorsitzenden und/oder seines Stellvertreters von seinen/ihren Ämtern; hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - c) Beratung der Belange seiner Mitglieder.
- (3) Beschlüsse des Ausschusses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Vorstandes. Für die Sitzungen und das Verfahren des Ausschusses gelten die Absätze 3, 4 und 5 des §8 dieser Satzung sinngemäß.

§14

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit dessen Schluss sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensbestand aufzunehmen und ein



Geschäftsbericht (Kassenbericht) zu fertigen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§15 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

- (1) Bei der Auflösung des Verbandes fällt dessen Vermögen an den Pferdesportverband Rheinland e.V. Dieser muss es zur Förderung und Pflege des Pferdesports und der Pferdehaltung verwenden. Anderenfalls fällt das Vermögen des Verbandes an den Rhein-Sieg-Kreis, der es ebenfalls für Zwecke nach Satz 2 verwenden muss.
- (2) Die bloße Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Verbandes bewirkt nicht dessen Auflösung. Der Verband besteht in einem solchen Fall als nicht rechtsfähiger Verein fort.